

RECHTSWISSENSCHAFTEN  
UND VERWALTUNG

Studienbücher

Uwe Hellmann

# Wirtschaftsstrafrecht

5., überarbeitete Auflage

**Kohlhammer**

**Kohlhammer**



# Wirtschaftsstrafrecht

von

**Dr. Uwe Hellmann**

Universitätsprofessor an der  
Universität Potsdam

unter Mitarbeit von Dr. Diana Stage

5., neu bearbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

5. Auflage 2018

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-031443-6

E-Book-Format:

pdf: ISBN 978-3-17-031444-3

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

## Vorwort zur 5. Auflage

Der Gesetzgeber hat seit dem Erscheinen der vierten Auflage im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts rege Aktivitäten entfaltet, sodass zahlreiche Passagen dieses Buches neu zu bearbeiten waren.

Das Lehrbuch richtet sich zum einen an Studierende, die sich gründlich in das Wirtschaftsstrafrecht einarbeiten wollen, und zum anderen an Fortgeschrittene, Referendare – und zudem an Praktiker –, denen es bei der Wiederholung, Ergänzung und Vertiefung ihres Wissens gute Dienste leisten möge.

Das Wirtschaftsstrafrecht ist kein fest umrissener Begriff, sodass die zu behandelnden Gegenstände weitgehend selbst zu bestimmen und zu systematisieren waren. Orientiert habe ich mich auch an dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG, der die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern festlegt. Mancher Leser wird dennoch vielleicht bestimmte Vorschriften oder dogmatische Fragen vermissen. Andere mögen hier erörterte Gesichtspunkte nicht dem Wirtschaftsstrafrecht zurechnen. Für Anregungen und Kritik bin ich deshalb sehr dankbar. Die Straftatbestände des StGB, die in den Lehrbüchern zum Besonderen Teil dargestellt werden, werden nur behandelt, soweit wirtschaftsstrafrechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Das Ordnungswidrigkeitenrecht war einzubeziehen, weil es wichtige Funktionen bei der Bewältigung der Wirtschaftsdelinquenz erfüllt.

Die fallorientierte Darstellung erscheint mir aus mehreren Gründen als der beste Weg, wirtschaftsstrafrechtliche Probleme und Zusammenhänge zu erörtern. Sie erschließen sich erfahrungsgemäß leichter, wenn sie anhand eines konkreten Sachverhalts behandelt werden, zumal dem Leser häufig die eigene praktische Anschauung fehlt. Hinzu kommt, dass nicht selten die Schwierigkeiten der Lösung eines wirtschaftsstrafrechtlichen Falles aus dem Zusammenspiel des Straf- bzw. Bußgeldtatbestandes mit der – in der Regel – zivilrechtlichen Bezugsmaterie resultieren, die einschlägigen außerstrafrechtlichen Vorschriften also einbezogen werden müssen. Grundkenntnisse des Lesers insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrechts werden zwar vorausgesetzt, aber dort, wo es für das Verständnis der strafrechtlichen Regelungen erforderlich war, werden die relevanten zivilrechtlichen Begriffe kurz erläutert. Die Besprechungen typischer praktischer Fälle, die bisweilen am Ende eines Paragraphen stehen, zeigen zudem, in welcher Weise die wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände, die nicht selten in verschiedenen Gesetzen zu finden sind, miteinander verknüpft sind. Der Vertiefung und Erweiterung des wirtschaftsstrafrechtlichen Wissens dienen die – zeitgleich mit diesem Buch – in 4. Auflage veröffentlichten „Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht“, auf die an den einschlägigen Stellen hingewiesen wird.

Der „Allgemeine Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts (strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung und Unternehmenssanktionen) steht nicht – wie mancher es möglicherweise erwartet hätte – am Anfang des Buches, sondern an dessen Ende. Dieser Aufbau wurde gewählt, weil die eigentliche Bedeutung dieser Regelungen erst vor dem Hintergrund der Gesamtheit der Straf- und Bußgeldtatbestände deutlich wird.

Angefügt sind einige Aufbauschemata, die Vorschläge für die Einordnung der einschlägigen Merkmale in den Deliktsaufbau enthalten.

Frau Prof. Dr. Katharina Beckemper ist auf eigenen Wunsch aus dem Bearbeiterkreis ausgeschieden.

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Herr Sebastian Berndt, Herr Tristan Berthold, Frau Stefanie Buchwald, Frau Nora Jauer, Frau Shahnaz Schleiff, Herr Moritz Schröder und Herr Adrian Zeise haben mich auf vielfältige Weise unterstützt. Allen Beteiligten danke ich auch an dieser Stelle ganz herzlich.

Potsdam, im August 2018

Uwe Hellmann

# Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	XI
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XVIII

## **Erster Abschnitt: Kapitalmarkt- und Finanzmarktstrafrecht**

<b>§ 1</b>	Anlegerschutz .....	1
	I. Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB) .....	1
	II. Verbotenes Insiderhandeln .....	11
	III. Verbotene Marktmanipulation .....	29
	IV. Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften (§§ 49, 26 BörsG) ...	41
	V. Strafbare Bankgeschäfte .....	46
	1. Betreiben verbotener Geschäfte (§ 54 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KWG) .....	47
	2. Handeln ohne Erlaubnis (§ 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 KWG) .....	47
	VI. Verstöße gegen das Depotgesetz .....	49
	1. Depotunterschlagung (§ 34 DepotG) .....	49
	2. Unwahre Angaben über das Eigentum (§ 35 DepotG) .....	52
	VII. Warenterminoptionsbetrug .....	53
<b>§ 2</b>	Schutz der Kreditinstitute .....	61
	I. Kreditbetrug (§ 265b StGB) .....	61
	II. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch (§ 266b StGB) .....	69
	III. Untreue durch Kreditgewährung .....	73
	IV. Barauszahlung per Kreditkartenbeleg .....	78

## **Zweiter Abschnitt: Insolvenz- und Bilanzstrafrecht**

<b>§ 3</b>	Insolvenzstraftaten .....	81
	I. Bankrott (§ 283 StGB) .....	81
	II. Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§ 283a StGB) .....	101
	III. Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB) .....	104
	IV. Gläubigerbegünstigung (§ 283c StGB) .....	111
	V. Schuldnerbegünstigung (§ 283d StGB) .....	113
	VI. Insolvenzverschleppung .....	114
	VII. Geschäftsführeruntreue .....	121

§ 4	Bilanzdelikte des Handels- und Gesellschaftsrechts .....	130
	I. Unrichtige Darstellung und Verschleierung der Unternehmens- verhältnisse .....	130
	II. Verletzung der Berichtspflicht und falsche Angaben gegenüber Prüfern .....	138
	III. Falsche Angaben bei Gründung und Anmeldung der Gesellschaft .....	142

**Dritter Abschnitt:** Verletzungen des Wettbewerbs und gewerblicher Schutzrechte

§ 5	Unlauterer Wettbewerb .....	149
	I. Strafbare Werbung .....	150
	II. Progressive Kundenwerbung (§ 16 Abs. 2 UWG) .....	164
	III. Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung (§§ 17, 18, 19 UWG) .....	170
	1. Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG) und Geheimnishehlerei (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG) .....	170
	2. Betriebsespionage (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG) .....	178
	3. Vorlagenfreibeuterei (§ 18 UWG) .....	179
	4. Verleiten und Erbieten zum Verrat (§ 19 UWG) .....	179
	IV. Geheimnisverrat nach dem KWG .....	181
	1. Unbefugte Verwertung von Angaben über Millionenkredite (§ 55a KWG) .....	181
	2. Unbefugte Offenbarung von Angaben über Millionenkredite (§ 55b KWG) .....	182
§ 6	Kartellstraf- und Kartellordnungswidrigkeitenrecht .....	183
	I. Europäisches und deutsches Kartellbußgeldrecht .....	183
	II. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) .....	185
	III. Verbotene Vereinbarungen nach deutschem und europäischem Recht .....	185
	IV. Missbrauchs- und Diskriminierungsverbote .....	194
	V. Boykottverbot .....	197
	VI. Fusionskontrolle .....	198
	VII. Submissionsbetrug .....	199
§ 7	Verletzung des geistigen Eigentums .....	206
	I. Verletzung von Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern .....	206
	1. Patentverletzung (§ 142 PatG) .....	206
	2. Gebrauchsmusterverletzung (§ 25 GebrMG) .....	212
	3. Designverletzung (§ 51 i.V.m. § 38 Abs. 1 S. 1 DesignG) .....	213

II. Markenstrafrecht .....	215
1. Kennzeichenverletzung (§ 143 MarkenG) .....	215
2. Verletzung geographischer Herkunftsangaben (§ 144 MarkenG) .....	224
III. Urheberstrafrecht .....	227

**Vierter Abschnitt: Verbraucherschutzstrafrecht**

§ 8 Arzneimittelstrafrecht .....	244
§ 9 Lebensmittelstrafrecht .....	251
I. Täuschungsschutz .....	251
II. Gesundheitsschutz .....	255

**Fünfter Abschnitt: Korruption**

§ 10 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr .....	258
§ 11 Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen .....	268
§ 12 Amtsträgerbestechung .....	278
I. Vorteilsannahme und -gewährung (§§ 331, 333 StGB) .....	278
II. Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334, 335, 335a StGB) .	286

**Sechster Abschnitt: Strafrecht der Wirtschaftslenkung**

§ 13 Subventionsbetrug .....	290
§ 14 Arbeitsstrafrecht .....	302
I. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)	303
II. Schutz der sozialstaatlichen Arbeitsmarktordnung .....	320
1. Illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer .....	321
2. Illegale Arbeitnehmerüberlassung .....	323
§ 15 Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollstrafrecht .....	326
I. Verbotene Ausfuhr (§ 18 Abs. 2, 3, 4, 5 AWG) .....	326
II. Embargoverstöße (§ 17, 18 Abs. 1 AWG) .....	327

III. Verbotener Umgang mit ABC-Waffen, Antipersonenminen, Streumunition und Kriegswaffen (§§ 19-20a, 22a KrWaff-KontrG) .....	329
<b>Siebenter Abschnitt: Unternehmensstrafrecht .....</b>	<b>332</b>
<b>§ 16 Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung .....</b>	<b>332</b>
I. Pflichtverletzung durch Aufsichtsgremien .....	332
II. Organ- und Vertreterhaftung (§ 14 StGB, § 9 OWiG) .....	336
III. Verantwortlichkeit der Leitungspersonen .....	346
1. Organisationsherrschaft (§ 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB) .....	346
2. Garantenstellung des Geschäftsherrn (§ 13 StGB) .....	349
3. Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG) .....	356
<b>§ 17 Sanktionen gegen das Unternehmen als solches .....</b>	<b>364</b>
I. Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§§ 74 ff. StGB, §§ 22 ff. OWiG) .....	365
II. Gewinnabschöpfung .....	368
1. Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB, § 29a OWiG) ..	368
2. Abführung des Mehrerlöses (§§ 8 ff. WiStG) .....	377
3. Gewinnabschöpfung im Kartellordnungswidrigkeitenrecht ...	379
III. Unternehmensgeldbuße .....	379
1. Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 30 OWiG) .....	381
2. Geldbuße nach Artt. 101, 102, 103 Abs. 2 lit. a) AEUV, Art. 23 lit a) VO (EG) Nr. 1/2003 .....	388
<b>Aufbaumuster .....</b>	<b>391</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>401</b>
<b>Kombiniertes Gesetzes- und Sachregister .....</b>	<b>411</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichende(n)
a.d.H.	an der Havel
AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht oder Aktiengesellschaft oder Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
AL	Ausfuhrliste
AMG	Arzneimittelgesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anm.	Anmerkung
AnSVG	Anlegerschutzverbesserungsgesetz
Art.	Artikel
AO	Abgabenordnung
AO-StB	Der AO-Steuer-Berater
ArchKrim	Archiv für Kriminologie
A/S	Assmann/Schneider, Wertpapierhandelsgesetz
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWGuaÄndG	Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis
AWRModG	Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Bafa	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BasisVO	Verordnung (EG) Nr. 178/2002
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Beck Bil-Komm	Beck'scher Bilanz-Kommentar
BeckOK-StGB	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck online Rechtsprechung

## Abkürzungsverzeichnis

---

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Teil, Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BierVO	Bierverordnung
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BKR	Bank- und Kapitalmarktrecht
BörsG	Börsengesetz
BPatG	Bundespatentgericht
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BuB	Bankrecht und Bankpraxis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CR	Computer und Recht
CRIM-MAD	zweite Marktmissbrauchsrichtlinie (Richtlinie 2014/57/EU)
DB	Der Betrieb
DepotG	Depotgesetz
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe, dieselben
diff.	differenzierend
Diss.	Dissertation
D/K/B	Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht
DPA	Deutsches Patentamt
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZSM	Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EEX	European Energy Exchange
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 02.10.1997 (Vertrag von Amsterdam)
EGeschGehG	Referentenentwurf des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 07.02.1992 (Vertrag von Maastricht)
EG-VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
E/K	Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
Erg.	Ergänzung, Ergebnis

ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtbehörde)
ESMA-VO	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuR	Europarecht
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-AG	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung - Ausführungsgesetz
f.	folgende (Seite bzw. Randnummer)
FAQs	Frequently Asked Questions
F/B/O	Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG Kommentar
ff.	folgende (Seite bzw. Randnummer)
FFG	Finanzmarktförderungsgesetz
FiMaNoG	Finanzmarktnovellierungsgesetz, erstes oder zweites
FK	Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht
FMStG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17.10.2008
Fn.	Fußnote
F/N	Fromm/Nordemann, Urheberrecht
FRUG	Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GMVO	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
G/J/W	Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
GK-UWG	Großkommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, digitale Rechtsprechungs- sammlung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

## Abkürzungsverzeichnis

---

H-B/H-B	Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
HdB	Schröder, Handbuch Kapitalmarktstrafrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
H/H/Sp	Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung
HK-HGB	Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch
HK-MarkenR	Heidelberger Kommentar zum Markenrecht
HK-UrhG	Heidelberger Kommentar zum Urheberrechtsgesetz
HK-UWG	Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HonigV	Honigverordnung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HS	Halbsatz
HWSt	Achenbach/Ransiek, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht
i.d.F.	in der Fassung
I/M	Ignor/Mosbacher, Arbeitsstrafrecht
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KakaoV	Kakaoverordnung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht oder Kommanditgesellschaft
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KK-WpHG	Kölner Kommentar zum WpHG
K/M/H	Kügel/Müller/Hofmann, Arzneimittelgesetz
KMRK	Schwark/Zimmer, Kapitalmarktsrechts-Kommentar
KnappschG	Knappschaftsgesetz
KO	Konkursordnung
K/P/V	Körner/Patzak/Volkmer, Betäubungsmittelgesetz
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
KrWaffKontrG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KuMaKV	Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation
K/W	Kümpel/Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht
KWG	Kreditwesengesetz
L/B	Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch

LFGBuaÄndG	Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum StGB
lit.	litera
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
LMuR	Lebensmittel & Recht
LPK	Kindhäuser, Lehr- und Praxiskommentar zum Strafgesetzbuch
LRE	Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen
MAD	erste Marktmissbrauchsrichtlinie, Richtlinie 2003/6/EG
MaKonV	Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung
MAR	Marktmissbrauchsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 596/2014
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M/G	Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht
M-G	Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht
Mio.	Millionen
MMR	MultiMedia und Recht
M/N	Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz
m.N.	mit Nachweis
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MRM	Menschenrechtsmagazin
M/S	Meyer/Strein, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
MüKo	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-HGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch
MüKo-UWG	Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NK	Nomos Kommentar zum StGB
NK-UWG	Nomos Kommentar zum UWG
NK-WSS	Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
NPS	Neue Psychoaktive Stoffe
NpSG	Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
ÖkoVO	Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel

## Abkürzungsverzeichnis

---

OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PatG	Patentgesetz
P/O/S	Piper/Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen
REMIT	Verordnung (EU) Nr. 1227/2011
Rn.	Randnummer(n)
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des RG in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
S/B/L	Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch
SCE	Societas Cooperativa Europaea
SCEAG	SCE-Ausführungsgesetz
Sch/Sch	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung
SE	Societas Europaea
SEAG	SE-Ausführungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar zum StGB
S/L	Schricker/Loewenheim, Urheberrecht
Slg.	Sammlung (der Rechtsprechung des EuGH)
sog.	so genannt
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Joecks/Jäger, Studienkommentar StGB
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
SSW	Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger
SubvG	Subventionsgesetz
Teils.	Teilsatz
UA	Unterabsatz
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche
u.E.	unseres Erachtens
UmwG	Umwandlungsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWissG	Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

---

VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Var.	Variante
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VorlBierG	Vorläufiges Biergesetz
W/B	Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht
WeinG	Weingesetz
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V.
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
WiPra	Böttger, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
W/J	Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WpAIV	Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb/Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZGR	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZKDSG	Zugangskontrolldienstschutzgesetz
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
Z/R	Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmend
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Achenbach/Ransiek*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015 (HWSt)
- Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015
- Assmann/Schneider*, Wertpapierhandelsgesetz, 6. Aufl. 2012 (A/S)
- Assmann/Schütze*, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 4. Aufl. 2015
- Bahner*, Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, 2017
- Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016
- Bechtold/Bosch*, Kartellgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 8. Aufl. 2015  
(B/B)
- Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 11. Aufl. 2018 (Beck Bil-Komm)
- Beck'scher Online-Kommentar StGB*, 38. Edition, 2018 (BeckOK-StGB)
- Beck'scher Online Kommentar Markenrecht*, 14. Edition, 2018 (BeckOK-MarkenR)
- Beck'scher Online Kommentar Urheberrecht*, 21. Edition, 2018 (BeckOK-UrhR)
- Benkard*, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 11. Aufl. 2015
- Bieneck*, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, 2. Aufl. 2005
- Böttger*, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2015 (WiPra)
- Bunte/Stancke*, Kartellrecht, 3. Aufl. 2016
- Claus*, Gewinnabschöpfung und Steuer, 2010
- Claussen*, Bank- und Börsenrecht, 5. Aufl. 2014
- Derleder/Knops/Bamberger*, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Aufl.  
2009 (D/K/B)
- Deutscher*, Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften zur originären Strafgesetz-  
gebung, 2000
- Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 5. Auflage 2015 (D/S)
- Emmerich*, Kartellrecht, 13. Aufl. 2014
- Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand April 2018 (E/K)
- Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis*, Wirtschaftsstrafrecht, 2017 (ERST)
- Fezer/Büscher/Obergfell*, Lauterkeitsrecht, UWG Kommentar, Band 2, 3. Aufl. 2016 (F/B/O)
- Fezer*, Markenrecht, 4. Aufl. 2009
- Fischer*, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 65. Aufl. 2018
- Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht*, Stand September 2017 (FK)
- Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014 (F/N)

- 
- Fuchs*, Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), 2. Aufl. 2016
- Göhler*, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 17. Aufl. 2017
- Golovnenkov*, Das transnationale Insolvenzstrafrecht im Verhältnis zu Russland, 2012
- Gössel*, Strafrecht, Besonderer Teil, Band 2, 1996
- Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017 (G/J/W)
- Große Vorholt*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2007
- Großkommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*, 2. Aufl. 2013 (GK-UWG)
- Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 4. Aufl. 2016 (H-B/H-B)
- Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, 7. Aufl. 2007 (HK-HGB)
- Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht*, 3. Aufl. 2013 (HK-UrhG)
- Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht*, 2. Aufl. 2005 (HK-UWG)
- Hellmann*, Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2018
- Hentschke*, Der Untreueschutz der Vor-GmbH vor einverständlichen Schädigungen, 2002
- Heymann*, Handelsgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 1999
- Hübschmann/Hopp/Spitaler*, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Stand August 2018 (H/H/Sp)
- Ignor/Mosbacher*, Arbeitsstrafrecht, 3. Aufl. 2016 (I/M)
- Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Band 2, 5. Aufl. 2014
- Ingerl/Rohnke*, Markengesetz, 3. Aufl. 2010
- Janssen*, Gewinnabschöpfung im Strafverfahren, 2. Aufl. 2016
- Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996
- Joecks/Jäger*, Studienkommentar StGB, 12. Aufl. 2018 (StK)
- Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, 5. Aufl. 2018 (KK-OWiG)
- Kindhäuser*, Lehr- und Praxiskommentar, Strafgesetzbuch, 7. Aufl. 2017 (LPK)
- Kindler*, Das Unternehmen als haftender Täter, 2008
- Köhler/Bornkamm/Fedderson*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 36. Aufl. 2018 (K/B/F)
- Kölner Kommentar zum WpHG*, 2. Aufl. 2014 (KK-WpHG)
- Körner/Patzak/Volkmer*, Betäubungsmittelgesetz, 8. Auflage 2016 (K/P/V)
- Kraatz*, Arztstrafrecht, 2. Aufl. 2018
- Krekeler/Werner*, Unternehmer und Strafrecht, 2006
- Krey/Esser*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2016

## Literatur

---

- Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht, Besonderer Teil, Band 2, 17. Aufl. 2015
- Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2014
- Kügel/Müller/Hofmann*, Arzneimittelgesetz, 2. Aufl. 2016 (K/M/H)
- Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017
- Kümpel/Wittig*, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2011 (K/W)
- Küper/Zopfs*, Strafrecht Besonderer Teil, 9. Aufl. 2015
- Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2018
- Lange*, Handbuch zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 2. Aufl. 2006
- Leipziger Kommentar* zum StGB, 11. Aufl. 1992 ff. (LK<sup>11</sup>)
- Leipziger Kommentar* zum StGB, 12. Aufl. 2007 ff. (LK<sup>12</sup>)
- Leitner/Rosenau*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017 (NK-WSS)
- Lenke/Mosbacher*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2. Aufl. 2005
- Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 1, 10. Aufl. 2009 (BT 1)
- Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 2, 10. Aufl. 2012 (BT 2)
- Mes*, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, 3. Aufl. 2011
- Meyer/Streinz*, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, 2. Aufl. 2012
- Mitsch*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 3. Aufl. 2015 (BT 2)
- Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2014 (M/N)
- Momsen/Grützner*, Wirtschaftsstrafrecht, 2013 (M/G)
- Müller-Gugenberger*, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2015 (M-G)
- Münchener Kommentar* zum Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. 2013 (MüKo-HGB)
- Münchener Kommentar* zum Lauterkeitsrecht, 2006 (MüKo-UWG)
- Münchener Kommentar* zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2011 ff. (MüKo<sup>2</sup>)
- Münchener Kommentar* zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2016 ff. (MüKo<sup>3</sup>)
- Münchener Kommentar* zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 2. Aufl. 2015  
(MüKo-GWB)
- Nomos-Kommentar* zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017 (NK)
- Nomos-Kommentar* zum UWG 3. Aufl. 2016 (NK-UWG)
- Otto*, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004 (AT)
- Otto*, Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005 (BT)
- Park*, Kapitalmarktstrafrecht, Handkommentar, 4. Aufl. 2017
- Piper/Ohly/Sosnitza*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 7. Aufl. 2016
- Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 18. Aufl. 2018

- 
- Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018
- Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil II, 19. Aufl. 2018
- Rittner/Dreher/Kulka*, Wettbewerbsrecht und Kartellrecht, 8. Aufl. 2014
- Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006
- Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003
- Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2016 (SSW)
- Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch Band II, 4. Aufl. 2011 (S/B/L)
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014 (Sch/Sch)
- Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2016 (S/L)
- Schröder*, Aktienhandel und Strafrecht, 1994
- Schröder*, Handbuch Kapitalmarktstrafrecht, 3. Aufl. 2015 (HdB)
- Schwark/Zimmer*, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 4. Aufl. 2010 (KMRK)
- Stage*, Strafbare Marktmanipulation während der Aktienemission im engeren Sinne, 2016
- Stage*, in: Grimm/Ladler (Hrsg.), EU-Recht im Spannungsverhältnis zu den Herausforderungen im Internationalen Wirtschaftsrecht, 2012, S. 69 (zit. *Stage*, in: (G/L))
- Staub*, Handelsgesetzbuch, Bd. 7/2, 5. Aufl. 2012
- Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 6. Aufl. 2011
- Systematischer Kommentar* zum StGB, Stand 2014 ff. (SK)
- Thieß*, Ordnungswidrigkeitenrecht, 2002
- Tiedemann*, GmbH-Strafrecht, 5. Aufl. 2010
- Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2017 (Tiedemann)
- Trüg*, Konzeption und Struktur des Insiderstrafrechts, 2014 (Trüg)
- Wabnitz/Janovsky*, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl. 2014 (W/J)
- v. Wallenberg*, Kartellrecht, 3. Aufl. 2010
- Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014 (W/B)
- Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 47. Aufl. 2017 (W/B/Satzger)
- Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 41. Aufl. 2017  
(W/Hettinger/Engländer)
- Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 40. Aufl. 2017 (W/Hillenkamp)
- Weyand/Diversity*, Insolvenzdelikte, 10. Aufl. 2016
- Wiedemann*, Handbuch des Kartellrechts, 3. Aufl. 2016
- Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2017
- Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, Stand November 2017 (Z/R)



ERSTER ABSCHNITT:

# Kapitalmarkt- und Finanzmarktstrafrecht

## § 1 Anlegerschutz

### I. Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB)

Der Kapitalanlagebetrug wurde durch das **Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – 2. WiKG** – vom 15.5.1986 in das StGB eingefügt und hat unverändert in der ursprünglichen Fassung Bestand. Da § 264a StGB bereits bestimmte Betrugshandlungen mit Strafe bedroht, ohne dass ein Vermögensschaden eingetreten sein muss, ist der Kapitalanlagebetrug ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** im *Vorfeld des Betruges*<sup>1</sup>.

**Fall 1:** – *Geschützte Anlageobjekte; Machen unrichtiger Angaben* –

Karl Kupfer (K) war Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft Potsdamer Banken AG (GPB) und für das Immobiliengeschäft der Gesellschaft verantwortlich. Die GPB legte einen geschlossenen Immobilienfonds auf, d.h., sie errichtete eine KG, deren Geschäftszweck die Errichtung und Unterhaltung von Immobilien war. Komplementärin der KG wurde die für diesen Zweck gegründete GPB GmbH; einziger Kommanditist war K. Anna Kupfer (A), die Ehefrau des K, die selbst keine Gesellschaftsanteile hielt, wurde zur Geschäftsführerin der GmbH bestellt. K wusste, dass die meisten Anleger nicht an Gewinnmöglichkeiten, sondern an steuermindernden Verlustzuschreibungen interessiert waren. In den auf seine Veranlassung erstellten Prospekten wurde er als Geschäftsführer genannt. Sie enthielten zudem den Hinweis, dass in den ersten Jahren mit Verlusten zu rechnen sei, die von den Kommanditisten steuerlich geltend gemacht werden könnten. Tatsächlich würden die Verluste jedoch – wie K wusste – nach § 15b Abs. 1 S. 1 EStG nicht steuermindernd wirken, da es sich bei dem Konzept um ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b Abs. 2 EStG handelte. Die Prospekte legte K in den Verkaufsräumen der GPB aus. Zu einem Verkauf von Kommanditanteilen kam es nicht mehr, weil die GPB sich wegen der Verschlechterung der Marktlage aus dem Immobilienbereich zurückzog.

Wie hat sich K strafbar gemacht?

a) § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB

Der Kapitalanlagebetrug ist ein Jedermannsdelikt<sup>2</sup>. Die von K in dem Prospekt gemachten Angaben könnten ein von § 264a StGB **geschütztes Kapitalanlageobjekt** (Wertpapier, Bezugsrecht oder Anteil, der eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren soll) betreffen.

Strittig ist, welcher **Wertpapierbegriff** § 264a StGB zugrunde liegt. Die h.M. versteht darunter – in Anlehnung an den klassischen Wertpapierbegriff – Urkunden, die

<sup>1</sup> Achenbach, NJW 1986, 1835, 1839; Hellmann, in: NK, § 264a StGB Rn. 11; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, Rn. 774; Joecks, in: HWSt, 10. Teil 1. Kap. Rn. 4; Mitsch, BT 2, S. 418 f.

<sup>2</sup> Vgl. BGH (Z), ZWH 2015, 347, 349 Rn. 27; Hellmann, in: NK, § 264a StGB Rn. 68 m.w.N.

ein privates Recht in der Weise verbriefen, dass zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist<sup>3</sup>. Andere greifen auf den Wertpapierbegriff des § 2 Abs. 1 WpHG zurück<sup>4</sup>. Diese Begriffe haben jedoch andere Regelungszwecke als der Kapitalanlagebetrug<sup>5</sup>, sodass dessen Wertpapierbegriff unter Berücksichtigung des *Ziels des Anlegerschutzes* eigenständig zu beschreiben ist. Als „Kapitalmarktpapiere“ kommen deshalb nur solche Urkunden über Rechte in Betracht, die der Kapitalschöpfung bzw. der Kapitalanlage dienen, massenhaft ausgegeben werden und auf einen schnellen Umsatz angelegt sind<sup>6</sup>. Urkunden, die im Zahlungs- oder kurzfristigen Kreditverkehr verwendet werden, z.B. Schecks und Wechsel, sind deshalb keine Wertpapiere im Sinne des § 264a StGB.

Dem Wertpapierbegriff des Kapitalanlagebetruges unterfallen insbesondere mitgliederschafliche Papiere wie Aktien und Zwischenscheine, ferner Nebenpapiere wie Gewinnanteil-, Zins- und Erneuerungsscheine, Investmentanteile, Schuldverschreibungen, wie öffentliche Anleihen, Pfandbriefe und Kommunalobligationen. Es kann sich um Inhaber- oder Orderpapiere handeln. *Rektapapiere*, deren Übertragung nur durch Abtretung der Forderung möglich ist, sind dagegen *keine* Kapitalmarktpapiere und damit keine Wertpapiere im Sinne des § 264a StGB<sup>7</sup>, weil sie nicht massenhaft gehandelt werden.

- 3 Es wird zwar diskutiert, ob Anteile an geschlossenen Immobilienfonds § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpHG unterfallen<sup>8</sup>. Die Voraussetzungen des eigenständigen Wertpapierbegriffs des § 264a StGB erfüllen sie aber jedenfalls nicht, da der Vertrag über die Beteiligung an der KG lediglich die zugrunde liegende Rechtsbeziehung dokumentiert, also nur der Beweiserleichterung dient, ohne das Recht zu „verbriefen“<sup>9</sup>. Die Anteile sind zudem nicht auf schnellen Umsatz angelegt.
- 4 Streit besteht darüber, ob der Begriff des **Bezugsrechts** in § 264a StGB ebenfalls eigenständig oder in Anlehnung an den gesellschaftsrechtlichen Terminus zu deuten ist. Nach zutreffender Ansicht bedarf es auch hier einer am Schutzzweck des Kapitalanlagebetruges orientierten Auslegung (Rn. 17). Danach unterfallen dem Begriff unverbriefte Rechte auf Bezug von Leistungen, die sich aus einem Stammrecht ableiten, das durch Leistung von Kapital erworben wurde<sup>10</sup>. Auch Options- und Termingeschäfte sind Bezugsrechte im Sinne des § 264a StGB, soweit sie mit Wertpapieren zu vergleichen sind<sup>11</sup>.

---

<sup>3</sup> *Bosch*, in: SSW-StGB, § 264a Rn. 5; *Joecks*, in: HWSt, 10. Teil I. Kap. Rn. 13; *Wittig*, § 18 Rn. 11, 13; *Wohlers/Mühlbauer*, in: MüKo<sup>2</sup>, § 264a StGB Rn. 34 f.

<sup>4</sup> *Schröder*, HdB, Rn. 16 ff.; dem folgend *Mehler*, Die erheblichen Umstände der Kapitalanlageentscheidung, 2009, S. 46 f.

<sup>5</sup> *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 14.

<sup>6</sup> *Tiedemann/Vogel*, in: LK<sup>12</sup>, § 264a StGB Rn. 40; in der Sache ebenso *Momsen/Laudien*, in: BeckOK-StGB, § 264a Rn. 6.

<sup>7</sup> *A.A. Wittig*, § 18 Rn. 13; *Wohlers/Mühlbauer*, in: MüKo<sup>2</sup>, § 264a StGB Rn. 37, auf der Grundlage des von ihnen befürworteten zivilrechtsakzessorischen Wertpapierbegriffs.

<sup>8</sup> Näher dazu *Voß*, BKR 2007, 45 ff., der dies ablehnt.

<sup>9</sup> *Hagemann*, „Grauer Kapitalmarkt“ und Strafrecht, 2005, S. 231 f.

<sup>10</sup> *Mitsch*, BT 2, S. 421; *Tiedemann/Vogel*, in: LK<sup>12</sup>, § 264a StGB Rn. 44.

<sup>11</sup> *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 19. *A.A. Schröder*, HdB, Rn. 20.

**Anteile, die eine Beteiligung an dem Ergebnis des Unternehmens** gewähren sollen, sind Kapitalanlageformen, bei denen der Anleger entweder selbst einen Geschäftsanteil an dem Unternehmen erwirbt oder in eine sonstige Rechtsbeziehung zum Unternehmen tritt, die ihm eine Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens verschafft<sup>12</sup>.

Hauptanwendungsfall ist der Erwerb von Kommanditanteilen an sog. *Abschreibungsgesellschaften*, bei denen die Anleger als Kommanditisten Gesellschaftsanteile halten. Es reicht aber auch eine sonstige Beteiligung an dem Unternehmensergebnis, wie bei sog. *partiarischen Darlehen*<sup>13</sup> oder der *stillen Gesellschaft*<sup>14</sup>.

Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds gewähren eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens<sup>15</sup>, sodass sich das Verhalten des K auf ein von § 264a StGB geschütztes Kapitalanlageobjekt bezog.

Die Anteile würden im Übrigen auch dann § 264a StGB unterfallen, wenn K sich nicht der für Publikumsgesellschaften typischen Rechtsform der GmbH & Co. KG<sup>16</sup>, sondern der ebenfalls häufig benutzten Gesellschaftsform der GbR bedient hätte.

Dagegen erfasst § 264a StGB Bauherren- und Erwerbermodelle nicht, weil reine Innengesellschaften gegründet werden, die kein Ergebnis auf dem Markt erzielen<sup>17</sup>.

K hat zudem ein **Tatmittel** des Kapitalanlagebetruges verwendet, nämlich einen **Prospekt**, d.h. ein Schriftstück, das zumindest den Eindruck erwecken soll, sämtliche für die Beurteilung der Kapitalanlage erforderlichen – tatsächlichen und rechtlichen – Angaben zu enthalten, und geeignet und bestimmt ist, Beteiligungsbeschlüsse herbeizuführen<sup>18</sup> (vgl. § 5 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz, § 7 Abs. 1 S. 1 Vermögensanlagengesetz).

Weitere Tatmittel des § 264a StGB sind **Übersichten über den Vermögensstand**, worunter förmliche Bilanzen, Inventare sowie Gewinn- und Verlustrechnungen und sonstige Übersichten mit Bezug zum Vermögensstand der betreffenden Kapitalanlage zu verstehen sind<sup>19</sup>, und **Darstellungen über den Vermögensstand**. Die h.M. befürwortet einen weiten Darstellungsbegriff, der auch mündliche Erklärungen umfasst<sup>20</sup>. Bei diesem Verständnis wäre die Nennung der anderen Tatmittel jedoch

<sup>12</sup> BT-Drs. 10/318, 22.

<sup>13</sup> Heger, in: Lackner/Kühl, § 264a StGB Rn. 3; Joecks, wistra 1986, 142, 146; Kindhäuser, LPK, § 264a StGB Rn. 4; Wittig, § 18 Rn. 18. A.A. Cerny, MDR 1987, 271, 274.

<sup>14</sup> Heger, in: Lackner/Kühl, § 264a StGB Rn. 3; Joecks, wistra 1986, 142, 146; Perron, in: Sch/Sch, § 264a StGB Rn. 10; Wittig, § 18 Rn. 18.

<sup>15</sup> Cerny, MDR 1987, 271, 273; Hellmann, in: NK, § 264a StGB Rn. 22. Eingehend zu geschlossenen Immobilienfonds Hagemann, „Grauer Kapitalmarkt“ und Strafrecht, 2005, S. 156 ff.; zur Entwicklung der Regulierung des Marktes für geschlossene Fonds Schröder, HdB, Rn. 6 ff.

<sup>16</sup> Knauth, NJW 1987, 28, 29.

<sup>17</sup> Bosch, in: SSW-StGB, § 264a Rn. 7; Cerny, MDR 1987, 271, 273; Joecks, wistra 1987, 142, 144; Perron, in: Sch/Sch, § 264a StGB Rn. 12. A.A. Richter, wistra 1987, 117, 118; diff. Tiedemann/Vogel, in: LK<sup>12</sup>, § 264a StGB Rn. 49.

<sup>18</sup> BGHSt 40, 385, 388; Heger, in: Lackner/Kühl, § 264a StGB Rn. 10.

<sup>19</sup> Näher dazu Hellmann, in: NK, § 264a StGB Rn. 28.

<sup>20</sup> Bosch, in: SSW-StGB, § 264a Rn. 10; Fischer, § 264a StGB Rn. 12; Hagemann, „Grauer Kapitalmarkt“ und Strafrecht, 2005, S. 241; Mitsch, BT 2, S. 423 f.; Wohlers/Mühlbauer, in: MüKo<sup>2</sup>, § 264a StGB Rn. 80.

überflüssig, da sie einem solchen Darstellungsbegriff unterfallen würden. Nach zutreffender Auffassung meint Darstellung deshalb einen – sonstigen – *Werbeträger*, z.B. einen Bild- oder Tonträger<sup>21</sup> bzw. eine Internetseite oder per Internet verbreitete Dateien oder Streaming-Videos<sup>22</sup>, zumal die Übersichten und Darstellungen den Eindruck der vollständigen Wiedergabe erwecken müssen, was bei mündlichen Erklärungen in der Regel nicht der Fall oder jedenfalls schwer nachweisbar sein wird.

- 8 Mit dem Terminus „Machen unrichtiger Angaben“ beschreibt § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB nach zutreffender Auffassung eine **Täuschung über Tatsachen**<sup>23</sup>. Diese Tathandlung entspricht also der des allgemeinen Betrugstatbestandes. Die h.M. nimmt dagegen an, das Merkmal der Angaben würde nicht nur Tatsachen, sondern auch Bewertungen und Prognosen erfassen<sup>24</sup>.

Gegen diese Sicht sprechen jedoch die Bezeichnung des § 264a StGB als Kapitalanlage, „betrug“ und seine Funktion als „Vorfeldtatbestand“ des Betrugtes, sodass jener schwerlich weiter reichen kann als dieser. Außerdem vermag die h.M. nicht überzeugend zu erklären, weshalb diese Tathandlung auch andere Gegenstände der Täuschung betreffen sollte als die Verschweigenaltemative, die nur für *nachteilige Tatsachen* gilt<sup>25</sup>.

Im Ergebnis unterscheiden sich die Auffassungen – bei einem zutreffenden Verständnis der Termini Prognose und Bewertung – allerdings nicht. Prognosen sind – nur – zukunftsgerichtete Aussagen, die auf einer Tatsachengrundlage basieren<sup>26</sup>, ohne diesen Tatsachenbezug handelt es sich um eine bloße „Prophezeiung“<sup>27</sup>. Das gilt ebenso für Bewertungen, da sich diese nicht in einem Werturteil erschöpfen, sondern ebenfalls eine Tatsachengrundlage erfordern. Die hier vertretene Sicht erfasst unrichtige Bewertungen und Prognosen zwar nicht unmittelbar, eine Täuschung über Tatsachen liegt aber dennoch vor, da Bewertungen und Prognosen auf äußeren oder inneren Tatsachen beruhen, die der Täter – konkludent – miterklärt.

- 9 Die Täuschungshandlung ist **vollendet**, wenn die Angaben den Adressaten des Werbeträgers zugegangen sind<sup>28</sup>; eine tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich<sup>29</sup>. Da § 264a StGB lediglich unrichtige Angaben gegenüber einem größeren Kreis von Personen erfasst (Rn. 14), liegt keine Vollendung vor, wenn erst vereinzelt potentielle Anleger angesprochen worden sind<sup>30</sup>.

---

<sup>21</sup> *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 29; *Szesny*, in: WiPra, Kap. 6 Rn. 32.

<sup>22</sup> *Schröder*, HdB, Rn. 34.

<sup>23</sup> *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 32 ff.; *Mitsch*, BT 2, S. 422.

<sup>24</sup> *Fichtner*, Die Börsen- und depotrechtlichen Strafvorschriften und ihr Verhältnis zu den Eigentums- und Vermögensdelikten des StGB, 1993, S. 63 ff.; *Joecks/Jäger*, StK, § 264a StGB Rn. 4 f.; *Perron*, in: Sch/Sch, § 264a StGB Rn. 24; *Schröder*, HdB, Rn. 39.

<sup>25</sup> *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 32; *Mitsch*, BT 2, S. 423; *Wittig*, § 18 Rn. 25.

<sup>26</sup> Vgl. *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, S. 367; *Stage*, Rn. 331.

<sup>27</sup> Vgl. *Radde*, Gestaltung und Prüfung der Prognosepublizität in Börsenzulassungsprospekten, 2006, S. 113, Fn. 601; *Stage*, Rn. 336.

<sup>28</sup> BGH (Z), ZWH 2015, 347, 350 Rn. 31; *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 37; *Tiedemann/Vogel*, in: LK<sup>12</sup>, § 264a StGB Rn. 82, 84, 90.

<sup>29</sup> *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 37.

<sup>30</sup> BGH (Z), ZWH 2014, 479, 482 Rn. 35, mit insoweit zust. Anm. *Bosch*, ZWH 2014, 483; BGH (Z), ZWH 2015, 347, 350 Rn. 33 m.w.N.; *Perron*, in: Sch/Sch, § 264a StGB Rn. 37.

Die – in einem der genannten Werbeträger über eines der geschützten Kapitalanlageobjekte gemachten – Tatsachenangaben müssen **unrichtig** sein. Das ist der Fall, wenn sie *nicht mit der Wahrheit übereinstimmen*, also nicht vorhandene Umstände als gegeben oder vorhandene Umstände als nicht gegeben bezeichnen<sup>31</sup>. Bei Prognosen und Werturteilen ist das anzunehmen, wenn der Täter ihnen unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt hat oder eine ausreichende Tatsachengrundlage fehlt<sup>32</sup>. **10**

Die Angaben müssen zudem **vorteilhaft** sein. Die Vorteilhaftigkeit wird zum Teil aus der Sicht des Anlegers bestimmt und angenommen, wenn die Angaben geeignet sind, ihn zu einer positiven Anlageentscheidung zu bewegen<sup>33</sup>. Die zutreffende Auffassung stellt dagegen auf den objektiven Erklärungsinhalt des Werbeträgers ab. Eine Tatsachenangabe ist danach vorteilhaft, wenn sie das Anlageobjekt in einem *besseren wirtschaftlichen Licht* erscheinen lässt, als dies auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände der Fall wäre<sup>34</sup>. **11**

Weiter eingeschränkt wird der Tatbestand durch das Merkmal der **Erheblichkeit**. Die unrichtigen vorteilhaften Angaben sind für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung der Anlage nach einhelliger Meinung<sup>35</sup> nicht erheblich, wenn der Täter über belanglose Umstände täuscht. Darüber hinaus bereitet die Auslegung des Merkmals der Erheblichkeit jedoch Schwierigkeiten. **12**

Uneinigkeit herrscht schon über den anzulegenden *Maßstab*. Während der BGH<sup>36</sup> und ein Teil der Literatur<sup>37</sup> zutreffend auf einen verständigen, durchschnittlich vorsichtigen Kapitalanleger abstellen, halten andere<sup>38</sup> die Erwartungen des Kapitalmarktes im Hinblick auf den jeweils angebotenen Anlagewert für ausschlaggebend, ohne allerdings darzulegen, welchen Fortschritt eine an den Erwartungen des Kapitalmarktes statt an der Sicht eines – gedachten – durchschnittlichen Anlegers orientierte Auslegung der Entscheidungserheblichkeit bringen soll, zumal der Kapitalmarkt selbst keine Anlageentscheidungen trifft, sondern den potenziellen Anlegern lediglich ein Angebot zur Verfügung stellt.

Bei der Bestimmung des Erheblichkeitsmerkmals sind die Interessen des Anlegers, aber auch der Umstand, dass das Strafrecht ihm nicht jedes Risiko abnehmen kann, zu berücksichtigen. Eine übermäßige Ausweitung des Merkmals läuft den Interessen der Anleger sogar zuwider, da der Warncharakter wichtiger Informationen verloren gehen kann, wenn den Anlegern zu viele Tatsachen mitgeteilt werden<sup>39</sup>.

<sup>31</sup> BT-Drs. 10/318, 24; *Bosch*, in: SSW-StGB, § 264a Rn. 15; *Fischer*, § 264a StGB Rn. 14; *Joecks/Jäger*, StK, § 264a StGB Rn. 6.

<sup>32</sup> *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 39.

<sup>33</sup> *Heger*, in: Lackner/Kühl, § 264a StGB Rn. 12; *Rössner/Worms*, BB 1988, 93, 94.

<sup>34</sup> *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 44; *Hoyer*, in: SK, § 264a StGB Rn. 36.

<sup>35</sup> *Cerny*, MDR 1987, 271, 277; *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 57; *Perron*, in: Sch/Sch, § 264a StGB Rn. 30.

<sup>36</sup> BGH, NJW 2005, 2242, 2244 f.; KG, wistra 2011, 358, 360.

<sup>37</sup> *Joecks*, wistra 1986, 142, 146; *Kindhäuser*, LPK, § 264a StGB Rn. 3; *Wittig*, § 18 Rn. 32.

<sup>38</sup> *Perron*, in: Sch/Sch, § 264a StGB Rn. 32.

<sup>39</sup> BGH, NJW 2005, 2242 ff.; *Schröder*, HdB, Rn. 51.

Erheblich sind danach nur solche Angaben, die den **Wert der Anlage tangieren**<sup>40</sup>; den Anbieter einer Kapitalanlage trifft somit keine strafbewehrte Pflicht, den Anleger mit Informationen zu versehen, die nicht für die Werthaltigkeit der Anlage relevant sind<sup>41</sup>.

Das Merkmal der Erheblichkeit scheidet also zum einen Bagatellunrichtigkeiten<sup>42</sup> und zum anderen unrichtige Angaben, die zwar vorteilhaft sind, aber nicht den Wert der Anlage betreffen<sup>43</sup>, aus dem Tatbestand aus.

- 13** Die Täuschung muss **im Zusammenhang mit dem Vertrieb** (§ 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB) **oder dem Angebot einer Kapitalerhöhung** (§ 264a Abs. 1 Nr. 2 StGB) stehen.

*Vertrieb* ist jede Tätigkeit im eigenen oder fremden Namen, die auf die Veräußerung einer Vielzahl der in § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Anlageobjekte gerichtet ist<sup>44</sup>. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb steht diese Tätigkeit in dem Zeitraum von der Aufnahme der Verhandlungen über den Erwerb des Kapitalanlageobjekts bis zum endgültigen Abschluss des Vertriebsverfahrens<sup>45</sup>.

§ 264a Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nur auf das *Angebot zur Erhöhung einer Unternehmensbeteiligung* anwendbar<sup>46</sup>. Das Angebot – auch im Sinne einer *invitatio ad offerendum* – kann sich also nur an Personen richten, die bereits Anteile im Sinne des § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB erworben haben<sup>47</sup>.

- 14** Im Gegensatz zu § 263 StGB erfasst der Kapitalanlagebetrug nicht die Individualtäuschung, sondern nur unrichtige Angaben gegenüber einem **größeren Kreis von Personen**. Dieses Merkmal liegt vor, wenn eine so große Zahl von potenziellen Anlegern angesprochen wird, dass deren Individualität hinter das sie zu einem Kreis verbindende, potenziell gleiche Interesse an der Kapitalanlage zurücktritt<sup>48</sup>. Das ist insbesondere der Fall bei systematischen Werbeaktionen mittels der genannten Werbeträger, z.B. deren Auslage in öffentlich zugänglichen Räumen oder Übersendung an Interessenten, die nach allgemeinen Kriterien (z.B. Beruf, akademischer Grad, Wohnlage usw.) aus Adress- oder Telefonbüchern herausgesucht wurden, aber auch dann, wenn ein Steuerberater mit einem größeren Mandantenstamm allen seinen Mandanten den Werbeträger zukommen lässt<sup>49</sup>.

---

<sup>40</sup> Weitergehend *Mehler*, Die erheblichen Umstände der Kapitalanlageentscheidung, 2009, S. 194 ff., insbesondere S. 221 ff., die unter Zugrundelegung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes als geschütztes Rechtsgut auch objektiv erkennbare, rechtskonforme Ziele als erheblich betrachtet.

<sup>41</sup> BGH, NJW 2005, 2242, 2244; *Joecks*, wistra 1986, 142, 147.

<sup>42</sup> *Worms*, Anlegerschutz durch Strafrecht, 1987, S. 332.

<sup>43</sup> *Schröder*, HdB, Rn. 51.

<sup>44</sup> *Tiedemann/Vogel*, in: LK<sup>12</sup>, § 264a StGB Rn. 34.

<sup>45</sup> *Tiedemann/Vogel*, in: LK<sup>12</sup>, § 264a StGB Rn. 31.

<sup>46</sup> Krit. *Knauth*, NJW 1987, 28, 30.

<sup>47</sup> *Fischer*, § 264a StGB Rn. 10; *Park*, in: Park, Teil 3 Kap. 3.2 Rn. 26.

<sup>48</sup> BT-Drs. 10/318, 23; 600; BGH (Z), ZWH 2015, 347, 350 Rn. 31; *Fischer*, § 264a StGB Rn. 17; *Hellmann*, in: NK, § 264a StGB Rn. 53; *Hoyer*, in: SK, § 264a StGB Rn. 22; *Kindhäuser*, LPK, § 264a Rn. 10. Krit. *Zieschang*, GA 2012, 607, 614.

<sup>49</sup> *Tiedemann/Vogel*, in: LK<sup>12</sup>, § 264a StGB Rn. 66; *Wittig*, § 18 Rn. 38; *Worms*, wistra 1987, 271, 274.

*Ergebnis für unseren Fall 1:*

K hat durch die Auslage des Prospekts in den Geschäftsräumen der GPB gegenüber einem größeren Kreis von Personen im Zusammenhang mit dem Vertrieb einer Unternehmensbeteiligung Tatsachenangaben gemacht. Zwar ist der Verwender des Prospekts die GPB, also eine AG. Da die **Benutzung des Werbeträgers kein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 14 StGB** ist, bedarf es zur Begründung der Strafbarkeit der verantwortlichen natürlichen Personen aber keines Rückgriffs auf diese Vorschrift<sup>50</sup>. Die Angaben waren unrichtig, weil nicht K als Gesellschafter, sondern eine Nicht-Gesellschafterin zur Geschäftsführung bestellt war, und die Anleger wegen § 15b EStG steuerlich keinen Verlustabzug geltend machen können. Bei der Behauptung, die Verluste seien abziehbar, handelt es sich nicht um die Äußerung einer bloßen Rechtsmeinung, sondern um eine Täuschung über eine innere Tatsache, nämlich die Überzeugung, dass die Verlustabzugsmöglichkeit bestehe. Beide Tatsachen waren für die potenziellen Anleger vorteilhaft und für ihre Entscheidung erheblich. Für die vorgetäuschte steuerliche Abzugsmöglichkeit liegt dies auf der Hand, weil die steuerlichen Konsequenzen den Wert der Beteiligung an dem Unternehmen für den Anleger maßgeblich mitbestimmen. Aber auch der Umstand, dass ein Gesellschafter als Geschäftsführer bestellt ist, ist für die Werthaltigkeit der Anlage relevant, da von einem Geschäftsführer, der eigene finanzielle Interessen an dem Anlageobjekt besitzt, besondere Sorgfalt zu erwarten ist. K hat somit den objektiven Tatbestand des § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt.

Da er vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft handelte, hat er sich eines Kapitalanlagebetruges schuldig gemacht.

*b) §§ 263, 22 StGB*

K hat zudem einen versuchten Betrug begangen.

Der Tatentschluss, durch die Täuschung über Tatsachen – die Person des Geschäftsführers und die steuerliche Möglichkeit des Verlustabzugs – bei den Anlegern einen entsprechenden Irrtum hervorzurufen und dadurch eine Vermögensverfügung – Erwerb der Beteiligung – und einen Schaden zu bewirken, um sich als Kommanditist zu bereichern, liegt vor. Durch die Auslage der Prospekte setzte K zur Verwirklichung des Betruges unmittelbar an.

*c) Konkurrenzen*

In welchem Konkurrenzverhältnis der Kapitalanlagebetrug zum – vollendeten oder versuchten – Betrug steht, richtet sich nach dem Schutzgut des § 264a StGB.

Die h.M.<sup>51</sup> weist § 264a StGB eine **doppelte Schutzrichtung** zu. Die Vorschrift schütze zum einen das *Vermögen* der Anleger und zum anderen das Allgemeininteresse an der *Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes*. Konsequenterweise stünden der Kapitalanlagebetrug und der allgemeine Betrugstatbestand in Tateinheit.

<sup>50</sup> Hellmann, in: NK, § 264a StGB Rn. 70; Tiedemann/Vogel, in: LK<sup>12</sup>, § 264a StGB Rn. 104.

<sup>51</sup> BT-Drs. 10/318, 22; BGH (Z), ZWH 2015, 347, 350 Rn. 31 (Schutz potentieller Kapitalanleger vor möglichen Schädigungen und Sicherung der Funktion des Kapitalmarktes); OLG Köln, NJW 2000, 598, 600; Momsen/Laudien, in: BeckOK-StGB, § 264a Rn. 2; Perron, in: Sch/Sch, § 264a StGB Rn. 1.